1. Quartal 2027

impuls STEUER

Profi-Tipps für Ihr Unternehmen von Szabo & Partner



Zum Jahresende lohnt sich nicht nur das Schenken, sondern auch ein Blick auf steuerliche Vorteile.

istock | Harbucks

Das Jahresende naht: Jetzt Investitionen planen

Gerade bei Investitionen lohnt sich zum Jahresende 2026 ein genauer Blick auf die bestehenden Begünstigungen, denn einige attraktive Regelungen werden künftig eingeschränkt.

Gewinnfreibetrag (GFB)
Natürliche Personen mit Gewinn sollten 2026 noch nutzen, um den investitionsbedingten GFB von bis zu 13 % optimal auszuschöpfen. Während 2026 noch in Wertpapiere investiert werden kann, sind 2027 bis 2029 nur noch Sachinvestitionen zugelassen.

Investitionsfreibetrag (IFB)
Zusätzlich ist der Investitionsfreibetrag derzeit besonders attraktiv: Bis Jahresende beträgt der IFB 20 % für gewöhnliche und 22 % für Öko-Investitionen. Ab 2027 gelten wieder die normalen Sätze – nämlich 10 bzw. 15 %. Für Investitionen, die für den IFB genutzt werden, kann kein GFB genutzt werden. Der IFB gilt auch für Kapitalgesellschaften wie z.B. GmbHs oder FlexCos.

Investitionen rechtzeitig kaufen
Für den IFB bzw. den GFB zählt der Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung. Die wirtschaftliche Verfügungsmacht muss übergeben worden sein; das Datum der Inbetriebnahme oder Bezahlung ist irrelevant. Eine rechtzeitige Bestellung ist daher wichtig. Das gilt auch für Wertpapiere, da diese am 31. Dezember am Depotauszug aufscheinen müssen.

Eine umfassende Liste der Steuertipps zum Jahresende finden Sie in unserer **impuls plus* Online-Ausgabe.**

impuls-plus.steuerimpuls.com/plus11



Ingrid Szabo Julia Haller

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das neue Jahr steht vor der Tür und damit werden die Auswirkungen des Sparpakets spürbar. Über die vielen Maßnahmen, die jeden da oder dort betreffen, haben wir bereits berichtet. In dieser impuls-Ausgabe gehen wir nochmal auf einzelne Maßnahmen ein, wie den Sachbezug auf E-Autos oder die Einschränkung beim Gewinnfreibetrag. Für Jungunternehmer beleuchten wir das Thema Crowdfunding und für die Älteren die beschlossenen Änderungen beim „Arbeiten im Alter". Und wie immer berichten wir über spannende Neuigkeiten aus Steuer und Wirtschaft. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben erholsame Feiertage, ein frohes Weihnachtsfest und einen gelungenen Start ins Jahr 2027.

SZABO & PARTNER
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
+43-1 278 13 55-0

www.szabo.at

Wer in der Pension weiterarbeitet, kann ab 2027 von einem neuen Freibetrag profitieren.

AKTIVPENSION



Im Alter aktiv weiterzuarbeiten zahlt sich ab kommendem Jahr richtig aus.

istock | monkeybusinessimages

Aktivpension ab 2027 beschlossen

In unserer impuls-Ausgabe im 3. Quartal 2026 haben wir über das geplante Paket zur Aktivpension ausführlich berichtet. Inzwischen wurde das Gesetz beschlossen und es tritt wie geplant am 1. Jänner 2027 in Kraft. Gegenüber dem Entwurf wurden eine Übergangsregelung für bereits Pensionierte und eine Absicherung für Arbeitgeber beschlossen.

Kern der Regelung ist ein steuerlicher Aktivitätsfreibetrag von bis zu 1.250 € monatlich, der die Bemessungsgrundlage der Lohn- oder Einkommensteuer reduziert. Er steht sowohl unselbständig Beschäftigten als auch Selbständigen zu. Begünstigt sind nur aktive Erwerbseinkünfte; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen zählen beispielsweise nicht dazu.

Voraussetzungen für den Freibetrag

Für den Zuverdienst neben der Alterspension ist eine Mindestversicherungszeit nötig. Männer benötigen 480 Versicherungsmonate. Für Frauen steigt die Mindestdauer von 408 Monaten im Jahr 2027 schrittweise bis 2033 auf 480 Monate. Versicherungsmonate aus dem EU- oder EWR-Ausland zählen mit. Wer in Teilpension geht oder den Pensionsantritt aufschiebt, muss keine Mindestversicherungszeit erfüllen. Beim Aufschub steigt die Pension um 5,1 % pro Jahr, für höchstens drei Jahre.

Pensionsbeiträge: Dienstnehmerbeitrag entfällt

Ab 2027 zahlen Erwerbstätige ab Erreichen des Regelpensionsalters keinen Dienstnehmeranteil zur Pensionsversicherung mehr; der Dienstgeberanteil bleibt in voller Höhe bestehen. Bei Selbständigen reduziert sich der Beitrag um einen fiktiven Dienstnehmeranteil. Für Arbeitgeber bringt das Paket Mehrkosten: Die bisherige Halbierung der Dienstgeberbeiträge bei Pensionsaufschub endet mit 31. Dezember 2026.

Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf

Gegenüber der Regierungsvorlage wurden im Parlament zwei inhaltliche Erweiterungen beschlossen. Die erste betrifft eine Übergangsregelung: Wer die Alterspension bereits vor dem 1. Juli 2026 angetreten hat, kann fehlende Versicherungsmonate durch eine aktive, voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachträglich erwerben und sich so in den Freibetrag „hineinarbeiten". Für Pensionistinnen und Pensionisten mit Antritt ab dem 1. Juli 2026 gilt das nicht – sie sollten die volle Alterspension erst antreten, wenn die Mindestversicherungszeit für den Aktivitätsfreibetrag erreicht ist.

Mit der zweiten Änderung wurde der Arbeitgeber abgesichert: Er darf sich auf die Arbeitnehmerbestätigung auf dem neuen Formular E35 verlassen, sofern die Angaben nicht offensichtlich falsch sind. Nachweise wie etwa ein Versicherungsdatenauszug oder ein Pensionskontoausdruck müssen außerdem beigelegt werden.

Bagatellregelung geplant

In einer aktuell verhandelten Gesetzesänderung soll es – zur Vermeidung von Härtefällen – zu einer Bagatellregelung kommen: Wem nach Pensionsantritt maximal sechs Monate für die Mindestversicherungsmonate fehlen, kann diese für den Aktivitätsfreibetrag einarbeiten. ●



Entscheidend für die steuerliche Einstufung ist, welche Leistungen Gäste erhalten.

istock | PIKSEL

Airbnb und Co.: Gewerblich vermieten?

Bei der Kurzzeitvermietung über Plattformen wie Airbnb stellt sich die Frage, wann die Einkünfte steuerlich als gewerblich gelten. Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) bestätigt die bisherige Linie.

Die Kernfrage lautet: „Vermietest du noch oder bewirtschaftest du schon?"

Wesentliche Abgrenzungskriterien:

- Anzahl der vermieteten Wohnungen bzw. Betten,
- Umfang der organisatorischen Tätigkeit,
- Art und Ausmaß zusätzlicher Dienstleistungen,
- Gesamtbild der Tätigkeit

Zu den relevanten Zusatzleistungen zählen etwa Rezeption, Verpflegung, tägliche Reinigung oder laufender Wäschewechsel. Je stärker solche Leistungen ausgeprägt sind, desto eher liegt ein Gewerbebetrieb vor.

Die Einkommensteuerrichtlinien (Rz 5435 ff.) nennen als Anhaltspunkt die Zehn-Betten-Grenze. Die kurzfristige Vermietung von bis zu fünf Appartements mit Kochgelegenheit gilt in der Regel noch als Vermietung und Verpachtung.

Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzgerichts

Das BFG qualifizierte die Vermietung von zwei Wohnungen an Touristen trotz Nebenleistungen wie Bettwäsche, Endreinigung und touristischen Informationen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ausschlaggebend war, dass die angebotenen Leistungen noch keinen hotelähnlichen Charakter erreichten und lediglich zwei Wohnungen vermietet wurden. Die bloße Kurzfristigkeit der Vermietung sowie übliche Serviceleistungen führen daher nicht automatisch zu gewerblichen Einkünften. Der beantragte Gewinnfreibetrag wurde nicht anerkannt. Auch die Wirtschaftskammer Österreich weist darauf hin, dass eine bloße gewerberechtliche Anmeldung nicht automatisch zur steuerlichen Einstufung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb führt.

Fazit: Kurzzeitvermietung über Plattformen wie Airbnb führt für sich genommen noch nicht zu gewerblichen Einkünften. Maßgeblich bleibt, wie die Vermietung im Einzelfall ausgestaltet ist.

Steuerliche Relevanz: Die Einstufung beeinflusst insbesondere Gewinnfreibetrag, Sozialversicherung, Verlustverwertung, Abschreibungen und die Anwendbarkeit betrieblicher Steuerbegünstigungen.

Wien: Registrierung für Kurzzeitvermietung

Wien hat die Registrierungspflicht in einem Landesgesetz geregelt. Grundlage ist eine EU-Verordnung.

Kernaussagen:

- Registrierung aller Kurzzeitvermietungen
- behördlich vergebene Registrierungsnummer
- Entfernung nicht registrierter Inserate durch die Plattformen
- Verwaltungsstrafen bis zu 50.000 €
- strengere Vorgaben für die Umwandlung von Wohnraum in Beherbergungsbetriebe
- Inkrafttreten am 1. Jänner 2027 mit Übergangsfristen für bestehende Vermieter

Wien reagiert damit auch auf Geschäftsmodelle, die die bisherige 90-Tage-Regel teilweise umgingen. Vorgaben zur Kurzzeitvermietung gibt es bereits in allen Bundesländern.

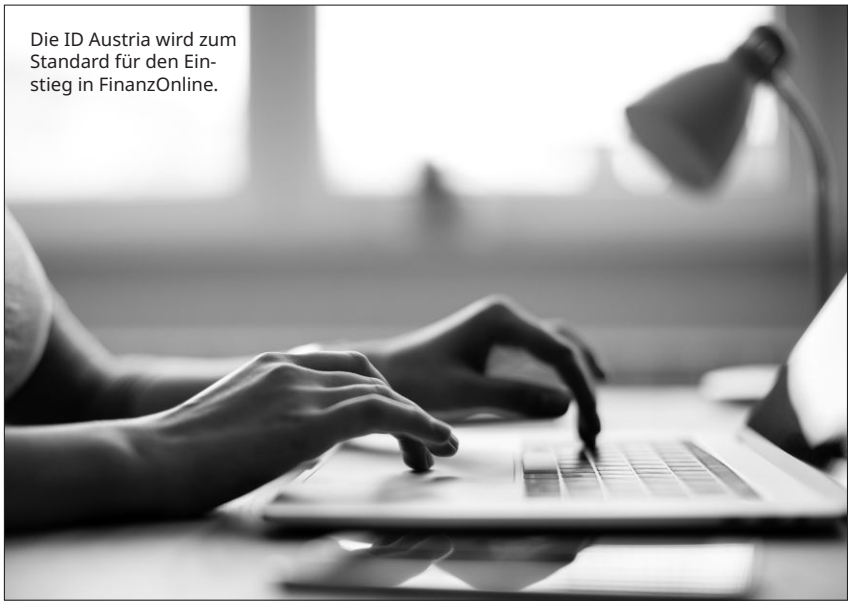

Die ID Austria wird zum Standard für den Einstieg in FinanzOnline.

istock | damircudic

Neue Spielregeln für FinanzOnline

Ab 1. Jänner 2027 erweitert die neue FinanzOnline-Verordnung 2027 die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung.

Die wichtigste Neuerung betrifft den Zugang zu FinanzOnline: Die ID Austria wird zum Standard. Zugangsdaten in Form von Teilnehmer-ID und Passwort mit 2-Faktor-Authentifizierung werden nur noch in Ausnahmefällen vergeben, etwa bei fehlender Möglichkeit zur Nutzung einer elektronischen Identität oder für berufsmäßige Parteienvertreter. Bestehende Zugänge mit Teilnehmer-ID und Passwort werden für natürliche Personen ab Oktober 2029 eingestellt, sofern kein Ausnahmefall vorliegt.

Zudem müssen fast alle steuerlichen Anbringen und Steuererklärungen künftig elektronisch über eigene FinanzOnline-Funktionen eingereicht werden. Die Funktion „Sonstige Anbringen und Anfragen" darf nur noch dann verwendet werden, wenn es keine spezielle Funktion gibt. Auch Kommunalsteuererklärungen sind künftig ausschließlich über FinanzOnline einzureichen.

Strafen bis zu 700 €

Bei Nicht- oder Falschnutzung der entsprechenden Funktion kann die Finanzverwaltung eine Strafe von bis zu 700 € verhängen. Die sehr unangenehme bisherige Folge, dass das Anbringen unwirksam ist, fällt künftig weg.

Unverändert bleibt, dass steuerliche Eingaben per E-Mail grundsätzlich unzulässig sind. Das Fax bleibt zwar weiterhin als Übermittlungsweg bestehen, wird aber aufgrund der weitgehenden Verpflichtung zur Nutzung von FinanzOnline künftig nur noch in wenigen Bereichen praktische Bedeutung haben. ●

Erlass erschwert den Verkürzungszuschlag

Der Verkürzungszuschlag kann bei einer Betriebsprüfung ein Finanzstrafverfahren verhindern. Der neue Erlass des Finanzministeriums setzt dafür enge Grenzen. Eine Selbstanzeige kann den Verkürzungszuschlag für die gesamte Prüfung ausschließen.

Was ist ein Verkürzungszuschlag?

Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung eine Steuernachforderung fest und vermutet es ein Finanzvergehen, kann es einen Zuschlag anbieten. Werden die Steuernachforderung und der Zuschlag rechtzeitig bezahlt, bleibt der Steuerpflichtige straffrei.

Seit 2026 dürfen die vom Verdacht betroffenen Nachforderungen immerhin 33.000 € je Jahr und insgesamt 100.000 € betragen. Bis zu einer Nachforderung von 50.000 € liegt der Zuschlag bei 10 %. Bei einem höheren Betrag werden 15 % auf die gesamte Nachforderung fällig.

Vorsicht bei Selbstanzeigen: Betrifft eine Selbstanzeige nur eine Abgabe oder nur einen Zeitraum der Prüfung, ist der Verkürzungszuschlag trotzdem für die gesamte Prüfung ausgeschlossen. Wird z.B. bei einer Prüfung der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer nur für die Körperschaftsteuer 2020 Selbstanzeige erstattet, ist der Zuschlag auch für weitere geprüfte Jahre und für die Umsatzsteuer nicht mehr möglich. Klären Sie daher vor einer Selbstanzeige den Prüfungsumfang. Der Zuschlag muss innerhalb von 14 Tagen angenommen und binnen eines Monats bezahlt werden. Eine Stundung ist ausgeschlossen.

Familienbonus Plus ab 2027: Wie aufteilen?

Ab 2027 gelten neue Regeln für die Aufteilung des Familienbonus Plus. Familien mit Kindern ab vier Jahren sollten ihre bisherige Aufteilung prüfen.

Der Familienbonus Plus (FaBo+) senkt die Einkommensteuer direkt. Ab 2027 richtet sich die mögliche Aufteilung stärker nach dem Alter und der Betreuungssituation:

Nach derzeit geltender Rechtslage können sich Eltern entscheiden, ob sie den FaBo+ zur Gänze von einem Elternteil oder jeweils zur Hälfte geltend machen. Ab 2027 besteht eine Aufteilungspflicht im Verhältnis 25:75 oder 50:50, wenn alle haushaltszugehörigen Kinder bereits vier Jahre alt sind. Bei getrennt lebenden Eltern mit Unterhaltsabsetzbetrag besteht die Aufteilungspflicht, wenn das betreffende Kind das 4. Lebensjahr vollendet hat. Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe zählen als Kinder unter vier Jahren.

Tipp:
Familien sollten Aufteilungen vor 2027 prüfen. Werden insgesamt mehr als 100 % oder nicht zulässige Anteile beantragt, kann das Finanzamt die Aufteilung korrigieren und Steuer nachfordern. Wird der FaBo+ bereits über die Lohnverrechnung abgerechnet, müssen betroffene Arbeitnehmer das neue Formular E33 beim Dienstgeber abgeben.

Kunde zahlt nicht. Was tun?

Die Rechnung ist fällig, doch die Zahlung bleibt aus? Jetzt gilt es, freundlich und bestimmt zu handeln. Wie reagiert man richtig, sichert die Forderung ab und bleibt professionell?

Rechnung und Fälligkeit prüfen
Prüfen Sie zuerst, ob die Rechnung korrekt und fällig ist. Klären Sie Einwände rasch. Ist die Forderung unbestritten, senden Sie eine Zahlungserinnerung und setzen Sie eine Frist von sieben bis zehn Tagen.

Mahnung
Bleibt die Zahlung aus, folgt eine letzte Mahnung. Nennen Sie den offenen Betrag, eine Zahlungsfrist und die nächsten Schritte. War ein Zahlungstermin vereinbart, ist eine Mahnung für den Zahlungsverzug nicht erforderlich. Als Nachweis ist sie dennoch sinnvoll.

Zinsen und Kosten
Zwischen Unternehmen können Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und eine Pauschale von 40 € für Betreibungskosten verlangt werden. Bei Konsumenten gelten grundsätzlich 4 % Verzugszinsen pro Jahr.

Nicht zu lange warten
Bleibt die Zahlung weiterhin aus, kommen Inkasso, anwaltliche Aufforderung oder Mahnklage infrage. Prüfen Sie Kosten und Erfolgsaussichten. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verjähren in der Regel nach drei Jahren. Abwarten ist daher keine gute Strategie.

Abschreibung bei Vermietung: Beginn?

Bei Wohngebäuden, die zur Vermietung angeschafft werden, beginnt die Abschreibung grundsätzlich mit der Anschaffung.

Begründung: Ein Gebäude altert immer – egal, ob es aktuell genutzt wird oder nicht. Ausschlaggebend ist die Vermietungsabsicht des erworbenen Gebäudes. Diese sollte bereits in der Planungsphase sorgfältig dokumentiert werden.

Werden noch Reparaturen oder Ausbesserungen von untergeordneter Bedeutung vorgenommen, ist dies für den Start der Abschreibung nicht hinderlich.

Anders ist es jedoch mit Herstellungsmaßnahmen, wie z.B. einer Generalsanierung oder Umbauten. In solchen Fällen darf die Abschreibung erst mit Fertigstellung der Baumaßnahmen starten, da die Vermietungsabsicht erst für das sanierte oder umgebaute Gebäude besteht.

Eine Ausnahme besteht lediglich für räumlich klar abgrenzbare Gebäudeteile, die von den Herstellungsmaßnahmen nicht betroffen sind. Dies kann z.B. bei einem Zubau oder einem Dachbodenausbau der Fall sein, wenn das Altgebäude in seiner Substanz erhalten bleibt.



Jeder Cent lässt Ideen wachsen.

istock | baona

Alternative Finanzierungsinstrumente für Start-ups

Eine gute Geschäftsidee braucht Kapital. Start-ups verfügen oft über wenig Eigenkapital und kaum Sicherheiten. Beim Crowdfunding stellen viele Menschen kleinere Beträge bereit. Das bringt Geld, Aufmerksamkeit und einen ersten Markttest.

Finanzierung durch die Crowd
Crowdfunding ist ein Sammelbegriff für mehrere Finanzierungsformen. Das Kapital kommt von vielen Menschen, die jeweils kleinere Beträge beisteuern. Meist stellt ein Start-up seine Idee oder sein Projekt auf einer Online-Plattform vor. So kommt es an Kapital und erfährt früh, ob das Produkt auf Interesse stößt.

Vier Modelle, unterschiedliche Folgen
Bei spendenbasierten Kampagnen erhalten die Unterstützer keine Gegenleistung. Beim Reward-Modell bekommen sie z.B. Produkte oder Gutscheine. Beim Crowdlending wird Kapital als Darlehen überlassen und samt Zinsen zurückgezahlt. Beim Crowdinvesting beteiligen sie sich am wirtschaftlichen Erfolg, z.B. über Genussrechte oder eine stille Beteiligung.

Aufwand und Kosten
Crowdfunding ist kein schnelles Geld. Präsentation, laufende Kommunikation und gezielte Werbung kosten Zeit und Geld. Hinzu kommen Plattformgebühren, Zinsen, Erfolgsbeteiligungen und Kosten zugesagter Produkte. Andernfalls kann selbst eine erfolgreiche Kampagne zu einem Liquiditätsproblem führen. Auch die Folgen eines verfehlten Finanzierungsziels sind vorab zu klären.

Rechtlicher Rahmen
Bei öffentlichen Angeboten können das Alternativfinanzierungsgesetz, das Kapitalmarktgesetz 2019 sowie die europäische Crowdfunding-Verordnung samt österreichischem Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz maßgeblich sein. Die EU-Verordnung erfasst bestimmte kredit- und beteiligungsbasierte Angebote über zugelassene Crowdfunding-Dienstleister bis insgesamt 5 Mio. € innerhalb von zwölf Monaten. Informations- und Prospektpflichten hängen von Instrument, Volumen und Vertriebsweg ab. Werbung muss klar sein und darf Risiken nicht irreführend darstellen.

Steuerliche Beurteilung
Auch die steuerliche und bilanzielle Behandlung richtet sich nach dem gewählten Modell. Ein Darlehen ist grundsätzlich Fremdkapital. Zinsen sind gesondert zu beurteilen. Eine Beteiligung kann Eigenkapital darstellen und Mitwirkungs- oder Gewinnrechte auslösen. Beim Vorverkauf von Produkten sowie bei Gutscheinen sind mögliche umsatzsteuerliche Folgen zu prüfen. Eine echte Spende liegt nur vor, wenn keine Gegenleistung vereinbart wurde. Nicht die Bezeichnung, sondern der wirtschaftliche Inhalt ist entscheidend.

Risiken für Anleger und Start-ups
Crowdfunding verteilt das Finanzierungsrisiko, beseitigt es aber nicht. Anleger können ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren. Beteiligungen sind oft schwer verkäuflich. Für Start-ups können Rückzahlungs-, Informations- und Dokumentationspflichten entstehen. Das Finanzierungsmodell sollte daher vorab rechtlich, steuerlich und wirtschaftlich geprüft werden.

Praxistipp:
Erst Finanzierung klären, dann Modell und Plattform wählen.

Steuerhäppchen

Steuerfreies Existenzminimum 2027

Mit der Anpassung der Steuerstufen erhöht sich das steuerfreie Existenzminimum jedes Jahr. Bei Selbständigen mit Einkommensteuer steigt die Steuergrenze auf 13.846 € Jahreseinkommen.

Bei Unselbständigen mit Lohnsteuerabzug beträgt 2027 das steuerfreie Basiseinkommen 20.420 €. Dies entspricht einem monatlichen Bruttolohn von bis zu 2.048 €. Der Unterschied ergibt sich aus dem Verkehrsabsetzbetrag und dessen Zuschlag, den man allerdings erst über den Steuerausgleich ausbezahlt bekommt.

BauID für alle Bauarbeiter

Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist seit 1. August 2026 für die Ausstellung einer kostenlosen BauID-Karte für alle BUAG-pflichtigen Arbeitnehmer zuständig. Die vollständige Ausrollung an rund 140.000 Beschäftigte im Baugewerbe ist bis spätestens 30. Juni 2029 abzuschließen. Die Nutzung des Systems bleibt freiwillig. Mit der Karte werden im Fall einer Kontrolle Echtzeitabfragen etwa zu Urlaubsansprüchen oder Meldezeiten ermöglicht. Damit soll die papierlose Baustelle vorangetrieben werden.

www.bauid.at

GISA-Express beschleunigt Gewerbeverfahren

Mit GISA-Express werden Gewerbeverfahren wie Gewerbeanmeldungen oder Standortverlegungen in Sekundenschnelle erledigt. Dazu genügt ein Einstieg mit ID Austria. Sind die GISA-Express-Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Express-Erledigung automatisch. Dabei dürfen allerdings keine Anträge oder Anhänge angefügt werden, die eine manuelle Bearbeitung erforderlich machen. Sollte eine Express-Prüfung fehlschlagen, wird das Anliegen ohne Nachteil zur manuellen Bearbeitung an die zuständige Gewerbebehörde weitergeleitet.

Weniger Bürokratie im Gewerberecht

Die Gewerberechtsnovelle 2026 bringt ab 1. Oktober 2026 einige Bürokratieerleichterungen. So können nicht mehr genutzte Gewerbestandorte vereinfacht gelöscht werden. Zusätzlich erleichtert die Novelle den Verfahrensalltag: Betriebliche Klima- und PV-Anlagen sollen vereinfacht installiert werden und Beilagen zu Eingaben können nun auch auf Englisch vorgelegt werden. Außerdem kann der Altersnachweis nach den Jugendschutzbestimmungen künftig mittels E-ID (z.B. ID Austria) erfolgen.

Pensionskonto-Rechner aktualisiert

Der Pensionskontorechner der Sozialversicherungen wurde optisch und inhaltlich erneuert. Dabei werden nun auch die schrittweise Anhebung der Korridorpension sowie die Auswirkungen eines späteren Pensionsantritts berücksichtigt. Weiters lassen sich geplante jährliche Einkommenssteigerungen, Kinder- und Präsenzdienstzeiten miteinbeziehen.

www.pensionskontorechner.at



© HarperCollins

Beliebige Fracht,
Ian Kumekawa,
HarperCollins Verlag

Beliebige Fracht

Ein unscheinbarer Frachtkahn, der weder elegant noch schnell ist, hat erstaunlich viel erlebt: Er war Truppenunterkunft, Arbeiterhotel und schwimmendes Gefängnis. Ian Kumekawa folgt seiner Reise rund um die Welt und zeigt, was hinter Globalisierung, Privatisierung und Offshore-Geschäften steckt. Statt trockener Theorie begegnet man echten Orten, Interessen und Schicksalen. Ein ungewöhnliches Buch, das 40 Jahre Weltwirtschaft greifbar macht: klug, anschaulich und überraschend spannend.

Spiele selber zahlen

Auch kinderlose Betreuerinnen dürfen laut Finanz Spielmaterialien nicht absetzen.

ABSETZBARKEIT

E-Autos nicht mehr steuerfrei

Ab 2027 wird für auch privat genutzte Elektroautos Sachbezug berechnet. Sie bleiben aber weiterhin bevorzugt.

E-AUTOS

Fis kurios

Das Finanzamt spielt nicht mit

Wer Kinder betreut, weiß: Bücher, Spiele und Bastelmaterial sind oft genauso wichtig wie Geduld und starke Nerven. Eine in einer Vorschule tätige Kinder- und Jugendbetreuerin griff dafür tief in die eigene Tasche, erhielt jedoch keinen Kostenersatz vom Arbeitgeber.

Die Hoffnung auf eine steuerliche Entlastung erfüllte sich nicht: Weder Finanzamt noch Bundesfinanzgericht (BFG) erkannten die Ausgaben als Werbungskosten an. Zwar stand außer Zweifel, dass die Materialien tatsächlich im Unterricht und in der Nachmittagsbetreuung eingesetzt wurden. Nach Ansicht des BFG können sie aber grundsätzlich auch privat genutzt werden. Dass die Betreuerin selbst keine Kinder hat, half ebenfalls nicht.

Sachbezug für E-Autos ab 2027



AdobeStock | paulynn

Ab 1. Jänner 2027 endet die bisherige Steuerfreiheit für reine Elektroautos. Wird ein Dienst-E-Auto auch privat genutzt, fällt künftig ein steuerpflichtiger Sachbezug an. E-Autos bleiben aber deutlich begünstigt.

Im Jahr 2027 beträgt der Sachbezug 0,375 % der Anschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer und NoVA, maximal 180 € monatlich. Ab 2028 sind es 0,625 %, höchstens 300 € monatlich. Die Bemessungsgrundlage ist mit 48.000 € gedeckelt. Auch bereits vor 2027 gekaufte oder geleaste E-Autos sind betroffen, wenn sie privat genutzt werden dürfen. Für Dienstgeber fallen Lohnnebenkosten und Umsatzsteuer an.

Bei nachweislich geringer Privatnutzung von höchstens 500 km monatlich ist nur der halbe E-Auto-Sachbezug anzusetzen – 2027 also maximal 90 €.

Gesellschafter-Geschäftsführer
Die Regelung gilt auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 25 %. Sobald der E-Firmenwagen auch privat genutzt wird, muss der Sachbezug ab 2027 in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Ebenso fallen Lohnnebenkosten an.

Hybridautos
Für Plug-in-Hybride und andere Hybridfahrzeuge ändert sich nichts: Da sie keine komplett emissionsfreien Fahrzeuge sind, fallen sie nicht unter die neue E-Auto-Regel. Bei CO_2-Emissionen bis 126 g/km (für Erstzulassungen ab 2025) beträgt der Sachbezug 1,5 % der Anschaffungskosten, maximal 720 € monatlich; darüber 2 %, maximal 960 €. Reine E-Autos bleiben damit im Vergleich klar günstiger.

Tipp: Prüfen Sie bis Jahresende Dienstwagenverträge, Privatnutzung und die Situation von Gesellschafter-Geschäftsführern. Ermitteln Sie dann die relevanten Anschaffungskosten.

Mitarbeitergeschenke nutzen

Noch vor Jahresende können Arbeitgeber Sachzuwendungen bis 186 € steuerfrei schenken – sofern der Freibetrag nicht ausgeschöpft ist. Zusätzlich stehen weitere 186 € für Dienst- oder Firmenjubiläen zur Verfügung. Erlaubt sind Sachgeschenke, Sachgutscheine, Gold- und Silbermünzen und sogar die digitale Vignette, sofern sie der Arbeitgeber kauft.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Szabo & Partner Steuerberatung GmbH, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: www.november.at | P.b.b. Verlagspostamt 1210 Wien | Druck: gugler, 3390 Melk
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

UW-Nr. 609
gugler.at/c2c